

RATGEBER · PFÄNDUNGSSCHUTZ

Merkblatt: Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2026

Arbeitseinkommen ist nur zum Teil pfändbar (§ 850c ZPO). Die Beträge werden jedes Jahr zum 1. Juli angepasst. Dieses Merkblatt zeigt die Werte ab 01.07.2026 monatlich. Maßgeblich ist die Tabelle der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung; der Arbeitgeber berechnet den pfändbaren Betrag.

Name

Notiz

Datum

Unpfändbarer Grundbetrag monatlich

Unterhaltsberechtigte Personen	Unpfändbarer Grundbetrag
keine	1.587,40 €
eine	2.184,82 €
zwei	2.517,65 €
drei	2.850,48 €
vier	3.183,31 €
fünf oder mehr	3.516,14 €

Bausteine der Berechnung

Baustein	Betrag
Grundfreibetrag	1.587,40 €
Zuschlag erste unterhaltsberechtigte Person	597,42 €
Zuschlag zweite bis fünfte Person (je)	332,83 €
Einkommen oberhalb dieses Betrags bleibt unberücksichtigt	4.866,30 €

Rechenregel in Kürze

- ☐ Übersteigt das Einkommen den Grundbetrag, bleiben vom überschießenden Teil drei Zehntel unpfändbar.
- Für die erste unterhaltsberechtigte Person kommen zwei weitere Zehntel hinzu, für die zweite bis fünfte Person je ein weiteres Zehntel (§ 850c Abs. 3 ZPO).

- ☐ Das Nettoeinkommen wird bei Auszahlung für Monate auf den nächsten durch 10 teilbaren Betrag abgerundet.

Den pfändbaren Betrag entnehmen Sie der Tabelle der Bekanntmachung (§ 850c Abs. 5 ZPO).

- ☐ Nächste Anpassung: 01.07.2027.

Maßgeblich ist die Entwicklung des Grundfreibetrags im Einkommensteuergesetz (§ 850c Abs. 4 ZPO).

Notiert am _____

Notizen

Quellen und Stand

Rechtsgrundlagen in der am 22.10.2026 geltenden Fassung:

- Zivilprozessordnung (ZPO): §§ 850c, 850e, 899
- Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 80)

Gesetze und Formulare ändern sich; maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung.

Online-Fassung mit ausführlicher Erläuterung:

einfach-vollstrecken.de/wissen/pfaendungsfreigrenzen

Stand: 22.10.2026 · alle Quellen abgerufen am 22.10.2026

Allgemeine Information, keine Rechtsberatung. Diese Checkliste ersetzt keine rechtliche Beratung Ihres Falls.

Kontaktformular: einfach-vollstrecken.de/kontakt

E-Mail: kontakt@einfach-vollstrecken.de

einfach vollstrecken ist ein Angebot der Einfach Elterngeld GmbH, Pennricher Straße 31, 01157 Dresden.